

**Satzung über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung im Versorgungsgebiet „Hohenberg“ der Stadtwerke Stadt Horb a.N. (Fernwärmeversorgungssatzung - FwVS)  
vom 27. Juni 2006**

Gemäß §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 13 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a. N. am 27.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich, Versorgungsgebiet**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden Anwendung im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Demonstrativprogramm“ (rechtskräftig seit dem 03.11.1966, zuletzt geändert am 03.11.2000), Teilflächen von „Obere Wanne“ (rechtskräftig seit 06.05.1970), „Amselweg“ (rechtskräftig seit 21.03.1973), Teilflächen von „Auchthalde“ (rechtskräftig seit 28.05.1973), „Steiglehof“ (rechtskräftig seit 16.08.1976, zuletzt geändert am 25.05.1985), und „Nordring“ (rechtskräftig seit 16.05.1995). Das Versorgungsgebiet liegt im Wohnviertel „Hohenberg“ der Stadt Horb a.N. und umfasst das in beigefügtem Lageplan gekennzeichnete Versorgungsgebiet einschließlich der Flst. Nr. 1793 und 1794 (Gemarkung Horb a.N.).

(2) Die Stadt Horb a.N. betreibt mit ihren Stadtwerken die Fernwärmeversorgung im vorgenannten Versorgungsgebiet.

**§ 2**

**Anschlusszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Horb a.N. anzuschließen, sobald eine Bebauung begonnen wird oder bereits erfolgt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Die für die Grundstückseigentümer festgelegten Satzungsbestimmungen gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Gebäudenummer zugeteilt ist.

### **§ 3 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Horb a.N. angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Heizzwecke und Warmwasseraufbereitung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Benutzern der Gebäude, einschließlich sonstiger Wärmeverbraucher.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Gebäudeheizung mit fossilen oder anderen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet.
- (3) Die Erzeugung des Wärmebedarfs unter Nutzung regenerativer Energiequellen im Sinne von § 3 Satz 3 der AVBFernwärmeV kann als Ausnahme auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Die Stadtwerke Horb a.N. verpflichten sich, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.
- (5) Verursacht der Anschluss und die Versorgung eines Grundstücks für die Stadtwerke Horb a.N. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, so kann der Anschluss und die Benutzung davon abhängig gemacht werden, dass der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der Fernwärmeversorgung entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.

### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden für Gebäude, die ausschließlich mit einer immissionsfreien Heizungsanlage samt Warmwasseraufbereitung ausgestattet werden. Als immissionsfrei gelten Heizungsanlagen, die mit Wind- oder Sonnenenergie betrieben werden. Die Nutzung der oberflächennahen Geothermie zur Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung stellt ebenso einen Befreiungstatbestand dar.
- (2) Die Befreiung wird befristet erteilt und gilt für die Dauer des Betriebs der immissionsfreien Heizungsanlage.

### **§ 5 Bedingungen für den Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme**

- (1) Die Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Horb a.N. ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Antrag ist für Neuanschlüsse bzw. Neubauten gleichzeitig mit dem baurechtlichen Antrag an die Baurechtsbehörde der Stadt Horb a.N. zu stellen.
- (2) Der Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung werden im Übrigen durch einen privatrechtlichen Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2001 (§ 136 ö) geregelt. Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages sind:
  - a) Die AVBFernwärmeV,
  - b) die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Horb a.N. über die Versorgung mit Fernwärme mit Berechnung des Baukostenzuschusses als Anlage,

- c) die Technischen Anschlussbedingungen Wärme der Stadtwerke Horb a.N. und
- d) das Wärmepreisblatt der Stadtwerke Horb a.N.  
- in der jeweils gültigen Fassung -.

(3) Der festgelegte Baukostenzuschuss und die anfallenden Herstellungskosten für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und die gültigen Tarife für die Nutzung der Fernwärmeversorgung werden gemäß § 13 Abs. 2 KAG ungeachtet des öffentlichrechtlichen Benutzungsverhältnisses als privatrechtliche Entgelte festgesetzt und erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Horb a.N., den 27. Juni 2006

Anlage: Lageplan über Versorgungsgebiet

Michael Theurer  
Oberbürgermeister

B/5

Lageplan zur Fernwärmeversorgungssetzung vom 27.03.2006

